

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

**33. Jahrgang**

**Ausgabetag: 17.04.2019**

**Nr. 14**

**Inhalt:**

**Seite:**

- |  |         |
|--|---------|
| - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 | 92 – 93 |
| - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinberg vom 11.04.2019                 | 94 – 99 |

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde  die Wahlbezirke der Gemeinde  
Rheinberg

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in Zimmer 10 des Stadthauses Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Stadthaus ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Stadthaus, Zimmer 10, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein- geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rheinberg, 17.04.2019

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

Tatzel

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung**

### **der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

#### **im Gebiet der Stadt Rheinberg vom 11.04.2019**

Aufgrund der §§ 27 I, IV -1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Rheinberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 09.04.2019 für das Gebiet der Stadt Rheinberg folgende Verordnung erlassen:

### **Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1 Verkehrsflächen**

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
2. Zu den Verkehrsflächen gehören:
  - a) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben und Rinnen, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Treppen und Rampen,
  - b) das Zubehör, wie z.B. Denkmäler, Anschlagssäulen und -tafeln, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art sowie die Bepflanzungen.

#### **§ 2 Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Waldungen, Grünanlagen, Freizeitanlagen, Bolzplätze, Kinderspielplätze, Sportplätze, Ufer der Gewässer, Schulhöfe, soweit sie der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen.

#### **§ 3 Grundstücke**

Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, von denen durch Handlungen, Unterlassungen oder Zustände Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

**§ 4  
Eigentümer**

Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind die Inhaber der tatsächlichen oder rechtlichen Gewalt über einen Gegenstand. Insbesondere sind dies Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer.

**Abschnitt 2  
Gemeinsame Vorschriften**

**§ 5  
Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen**

1. Das Übernachten auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Fernlastfahrer in den von ihnen genutzten Fahrzeugen, Kirmesveranstalter und sonstige fahrende Darsteller in ihren Wohnwagen.
2. Das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch Ansprechen, Anfassen oder Verstellen des Weges (aggressives Betteln), sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern (stilles Betteln) auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nicht gestattet.
3. Verkehrsflächen und Anlagen einschließlich ihrer Bepflanzung dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt verändert werden.
4. Das Waschen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet. Dieses Verbot betrifft nicht die lediglich geringfügigen Tätigkeiten zur Behebung der Fahruntüchtigkeit eines Fahrzeuges auf einer Verkehrsfläche.
5. Hydranten, Einläufe, Kanalschächte, Versorgungsleitungen Feuerlöschbrunnen und die dazugehörigen Anlagen und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verstopft oder verunreinigt werden.
6. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

**§ 6  
Tiere**

1. Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Verkehrsflächen und Anlagen durch Tiere nicht verunreinigt werden. Sie haben entstandene Verunreinigungen (insbesondere durch Tierkot) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
2. Wildlebende Tiere dürfen auf Verkehrsflächen gemäß § 1 nicht gefüttert werden.

**§ 7  
Mitwirkungspflicht bei Rattenbekämpfung**

Die Rattenbekämpfung auf nicht gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken betreibt die Stadt Rheinberg. Für die Rattenbekämpfung auf gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende, bzw. Landwirt verantwortlich.

1. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück oder eine bauliche Anlage (Duldungspflichtiger) hat Rattenbefall unverzüglich zu melden.
2. Der Duldungspflichtige ist verpflichtet, auf Verlangen des Schädlingsbekämpfungsunternehmens zur Vorbereitung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen alle hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfallstoffe, Kisten u. ä.) so zu lagern, dass die Rattenvernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
3. Der Duldungspflichtige hat sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen. Bei bewohnten Grundstücken hat er die Bewohner von den Auslegungsstellen zu unterrichten.
4. Der Duldungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Pflichten nach dieser Bestimmung im Falle seiner Abwesenheit von anderen Personen wahrgenommen wird.

### **Abschnitt 3** **Besondere Vorschriften für Verkehrsflächen und Grundstücke**

#### **§ 8** **Von Grundstücken ausgehende Gefährdung**

1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
2. Bäume, Hecken und andere Pflanzen sind so zu beschneiden, dass sie nicht in Verkehrsflächen hineinragen, die Sicht innerhalb der Verkehrsflächen behindern oder Verkehrszeichen oder -einrichtungen (insbesondere Ampeln) verdecken.
3. Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachen darstellen können, sind vom Eigentümer ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten abzusichern.
4. Gegenstände, durch deren Um- oder Herabstürzen Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Eigentümer so zu sichern, dass eine Schädigung ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, sind diese Gegenstände zu entfernen.

## **Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für Anlagen**

### **§ 9 Hausnummern**

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
3. Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 10 Allgemeine Ordnung in Anlagen**

1. Es ist nicht gestattet:
  - a) die Wege in Anlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (Roller, Dreirad und dergleichen) und Krankenfahrstühlen zu befahren,
  - b) in Gewässern innerhalb von Anlagen zu baden, mit Booten sowie Modellbooten zu fahren - ausgenommen hiervon sind Modellboote mit Segeln oder Elektromotor - oder die Eisfläche solcher Gewässer ohne Freigabe zu betreten.
2. In Anlagen ist das Grillen oder Entzünden von Feuer, auch zum Zweck der Speisezubereitung, nur an den dazu gekennzeichneten Plätzen erlaubt.

### **§ 11 Ordnung auf Kinderspiel- und Bolzplätzen**

1. Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, und von deren Aufsichtspersonen betreten und genutzt werden. In diesen Anlagen sind Spiele, die andere Personen gefährden, die Benutzung der Anlagen behindern oder die Anwohner erheblich belästigen können, verboten. Der Aufenthalt ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, jedoch längstens bis 21.00 Uhr.
2. Das Mitführen und der Verzehr alkoholischer Getränke in diesen Anlagen ist nicht gestattet.
3. Das Mitführen von Glasbehältnissen auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nicht gestattet.
4. Das Fahren und Mitführen von motorisierten Fahrzeugen in diesen Anlagen ist nicht gestattet.
5. Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Mitführen von Tieren nicht gestattet. Das Füttern von wildlebenden Tieren ist ebenfalls verboten.

6. Über die vorstehenden Regelungen hinaus ist die jeweils vorhandene Beschilderung zu befolgen.

## **§ 12 Schulgelände**

1. Der Aufenthalt auf Schulgeländen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, jedoch längstens bis 20.00 Uhr an Grundschulen sowie bis längstens 21.00 Uhr an weiterführenden Schulen.
2. Das Mitführen und der Verzehr alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
3. Das Mitführen von Glasbehältnissen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
4. Das Mitführen von Tieren auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Das Füttern von wildlebenden Tieren ist ebenfalls verboten.
5. Das Befahren des Schulgeländes mit motorisierten Fahrzeugen ist nur berechtigten Personen gestattet.
6. Über die vorstehenden Regelungen hinaus ist die jeweils vorhandene Beschilderung zu befolgen.

## **Abschnitt 5 Allgemeine Verhaltensvorschriften**

### **§ 13 Mittagsruhe**

Die Zeit von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr gilt als Ruhezeit (Mittagsruhe). Während dieser Zeit ist es untersagt, lärmentwickelnde Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen zu verrichten, die zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind. Davon ausgenommen sind Geräusche, die von Industrie- und Gewerbebetrieben, gewerblichen Tätigkeiten sowie landwirtschaftlichen Betrieben zulässigerweise ausgehen.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Ausnahmen und Erlaubnis Antrag**

Soweit von den Verboten dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind, bedürfen sie eines schriftlichen Antrages. Dieser soll spätestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**



Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung begeht. Verstöße können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 16 Vorrang anderer Bestimmungen**

Durch diese Verordnung werden in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen nicht berührt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinberg vom 14.12.2006 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinberg vom 11.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

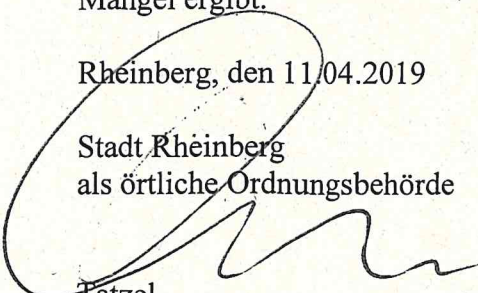
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 11.04.2019

Stadt Rheinberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Tatzel  
Bürgermeister